

## Anlage 2 zum Rundschreiben des Bayer. Städtetags Nr. 114/2019 vom 31.07.2019

BAYERISCHER STÄDTETAG – Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – Stand 16.07.2019

| Gesetz-E zur Änderung des BayLPIG | Synopsis BayLPIG – BayLPIG-E (Änderungsmodus)   | Begründung des Gesetzentwurfs, Buchstabe C „Zu den einzelnen Vorschriften“  |
|-----------------------------------|---|---|
| § 1 Ziff. 1                       | <p><sup>1</sup>[<b>Amtl. Anm.:</b>] Art. 15 bis 18 und Art. 31 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 S. 30).</p> <p><del><sup>2</sup>[<b>Amtl. Anm.:</b>] Mit diesem Gesetz wird mit Ausnahme der § 4 Abs. 3 und § 5 sowie des Abschnitts 3 vom Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), abgewichen.</del></p> | Die Fußnote 2 zum Umfang der Abweichungsgesetzgebung wird gestrichen, da diesbezüglich eine Regelung im Gesetzestext selbst (Art. 35) getroffen wird. |
| § 1 Ziff. 2                       | <p><b>Inhaltsübersicht</b></p> <p><b>[...]</b></p>  | Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.   |
|                                   | <p><b>Art. 1</b></p> <p><b>Aufgabe und Instrumente der Landesplanung</b></p>  |   |
|                                   | <p><b>Art. 2</b></p> <p><b>Begriffsbestimmungen</b></p>   |   |
|                                   | <p><b>Art. 3</b></p> <p><b>Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung</b></p>  |   |
|                                   | <p><b>Art. 4</b></p> <p><b>Zielabweichungsverfahren</b></p>   |   |
|                                   | <p><b>Art. 5</b></p>  |   |

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <b>Leitziel und Leitmaßstab der Landesplanung</b>  |  |
|  | <b>Art. 6</b><br><b>Grundsätze der Raumordnung</b>   |  |
|  | <p>(1) Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinn des Leitziels nach Art. 5 Abs. 1 und des Leitmaßstabs nach Art. 5 Abs. 2 anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist.</p> <p>(2) Grundsätze der Raumordnung sind:</p> <p>1. Nachhaltige Raumentwicklung:</p> <p>Im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen sollen ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Dabei sollen in allen Teilräumen die nachhaltige Daseinsvorsorge gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt, Entwicklungspotenziale und eine raumtypische Biodiversität gesichert, Gestaltungsmöglichkeiten mittel- und langfristig offengehalten und Ressourcen geschützt werden. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen und anderen raumstrukturverändernden Herausforderungen soll Rechnung getragen werden. Auf einen Ausgleich raumstruktureller Ungleichgewichte zwischen den einzelnen Teilräumen soll hingewirkt werden.</p> <p>2. Raumstruktur:</p> <p>Die prägende Vielfalt des gesamten Landesgebiets und seiner Teilräume soll gesichert werden. Auf Kooperationen innerhalb von Teilräumen und von Teilräumen miteinander soll mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamttraums und seiner Teilräume hingewirkt werden. Es soll dafür Sorge getragen werden, dass Verdichtungsräume und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Ländliche Teilräume sollen unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und naturspezifischen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Gebiete, zwischen denen intensive Lebens- und Wirtschaftsbeziehungen bestehen oder entwickelt werden sollen, sollen zu Regionen zusammengefasst werden. Gemeinden, die sich als Mittelpunkt der Daseinsvorsorge eines in der Regel überörtlichen</p> | <p>Das starke Wachstum Bayerns bringt die große Herausforderung mit sich, den Flächenbedarf für die wachsende Wirtschaft und Bevölkerung mit einer verantwortungsvollen Inanspruchnahme von Flächen in Einklang zu bringen. Hierzu bedarf es im Sinn einer nachhaltigen Entwicklung einer weiteren Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke. Dabei ist ein Zusammenwirken verschiedener Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen erforderlich. Auf der überörtlichen Planungsebene werden die im BayLplG verankerten Grundsätze als Vorgaben für nachfolgende Planungen entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Vermeidung von Zersiedelung, eine anzustrebende Richtgröße von 5 ha pro Tag für die erstmalige planerische Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke und die Unterstützung entsprechender Maßnahmen (Unterstützung durch die Träger der Landes- und Regionalplanung sowie durch die Landesplanungsbehörden) werden</p> |

|                               |   |  |
|-------------------------------|---|--|
| <p>§ 1 Ziff. 3 lit.<br/>a</p> | <p>Verflechtungsbereichs eignen, können in den Raumordnungsplänen als Zentrale Orte festgelegt werden. Die Zentralen Orte sollen so über das ganze Staatsgebiet verteilt werden, dass für alle Bürger die Versorgung mit Gütern, Dienstleistungen und Infrastruktureinrichtungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit gesichert ist; dies gilt auch in dünn besiedelten Teilräumen. <del>Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur, insbesondere auf Zentrale Orte, ausgerichtet werden. Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll begrenzt werden. Der Umfang einer erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll vermindert werden, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.</del></p> | <p>ausdrücklich in den Grundsätze-katalog aufgenommen und zusammen mit den bereits bestehenden Vorgaben zu dieser Thematik, welche gestrafft wurden, im bisherigen Grundsatz Nr. 2 zu einem neuen Grundsatz Nr. 3 „Vermeidung von Zersiedelung; Flächen sparen“ zusammengefasst. Dadurch wird die Bedeutung dieses Belangs besonders hervorgehoben und verstärkt.</p>  |
| <p>§ 1 Ziff. 3 lit.<br/>b</p> | <p><u>3. Vermeidung von Zersiedelung; Flächen sparen:</u><br/><u>Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden. Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur ausgerichtet werden. Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden. Bei der erstmaligen planerischen Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll eine Begrenzung auf eine Richtgröße von 5 ha pro Tag landesweit bis spätestens zum Jahr 2030 angestrebt werden. Insbesondere sollen die Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen ausgeschöpft werden. Geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme sollen unterstützt werden.</u></p>   | <p>Die angestrebte Begrenzung auf eine Richtgröße von 5 ha pro Tag ist ein Beitrag zum Flächen sparen im Bereich der Planung. Die Vorgabe von 5 ha pro Tag wird nicht bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes zu erreichen sein, gleichwohl soll sie ab diesem Zeitpunkt angestrebt werden. Spätestens bis zum Jahr 2030 soll jedoch die Begrenzung eingehalten werden. Ein taggenaues Einhalten von 5 ha Flächeninanspruchnahme ist hierbei nicht intendiert. Die tagbezogene Ausgestaltung wurde vielmehr zur besseren Veranschaulichung gewählt und gibt die Richtung für die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme vor. Anknüpfungspunkt für die Richtgröße von 5 ha pro Tag ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen, d. h. nicht baulich genutzten Flächen, im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke durch den Erlass von Bebauungsplänen und Planfeststellungsbeschlüssen. Flächennutzungspläne werden somit zwar von</p> |
| <p>§ 1 Ziff. 3 lit.<br/>c</p> | <p><del>43.</del> Versorgungs- und Infrastrukturausstattung:<br/>Der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. Überörtliche Einrichtungen der kommunalen Versorgung sowie der Bildung und Kultur, des Sozialwesens, der medizinischen Versorgung und des Sports, ferner der Verwaltung und der Rechtspflege sollen bevorzugt in den Zentralen Orten</p>  |  |

|   |   |
|---|---|
| <p>gebündelt werden. Geeignete räumliche Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren für die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung sind von besonderer Bedeutung. Dem Schutz kritischer Infrastrukturen soll Rechnung getragen werden. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität einschließlich eines integrierten Verkehrssystems geschaffen werden. Die Anbindung an überregionale Verkehrswege und eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr sind von besonderer Bedeutung. Die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße sollen verbessert werden. Raumstrukturen sollen so gestaltet werden, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Eine gute Erreichbarkeit der Zentralen Orte, insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln, soll gewährleistet werden. Ein barrierefreier Zugang, insbesondere zu Infrastruktureinrichtungen, soll ermöglicht werden.</p> <p><b>54.</b> Energieversorgung:</p> <p>Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden.</p> <p><b>65.</b> Wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen:</p> <p>Die räumlichen Voraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sollen erhalten und entwickelt werden. Geeignete räumliche Rahmenbedingungen für eine möglichst ausgewogene Branchenstruktur der gewerblichen Wirtschaft, für eine ausgewogene Versorgung mit Handwerks- und sonstigen Dienstleistungsbetrieben sowie für die Sicherung des Bestands und der Weiterentwicklung und die Neuansiedlung von leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe sollen gewährleistet werden. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Landesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, sollen die Entwicklungsvoraussetzungen gestärkt werden. Die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen geschaffen werden. Die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft und die vorsorgende Sicherung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser in ausreichender Menge und Güte sollen geschaffen werden. Die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für</p> | <p>der 5-ha-Richtgröße nicht unmittelbar erfasst, jedoch ist das der Richtgröße zugrundeliegende Anliegen des Flächensparens auch auf dieser vorgelagerten Planungsebene zu berücksichtigen. Klarzustellen ist, dass die landesweite Richtgröße kein Herunterbrechen – z.B. auf einzelne Gemeinden – bedingt.</p> |
|---|---|

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | <p>die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sollen erhalten und entwickelt werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft soll gestärkt werden.</p> <p><u>76.</u> Landschaftsbild:</p> <p>Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.</p> <p><u>87.</u> Ökologische Funktionen des Raums:</p> <p>Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden. Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden. Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. Den Erfordernissen des Biotopverbunds soll Rechnung getragen werden. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen Sorge getragen werden. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Insbesondere in den Berggebieten soll dem Schutz vor Naturgefahren besondere Bedeutung beigemessen werden. Die Funktionsfähigkeit der Schutzwälder im Alpenraum soll erhalten und soweit erforderlich verbessert werden.</p> <p><u>89.</u> Verteidigung und Zivilschutz:</p> |  |
|--|---|--|

|                    |  |   |
|--------------------|--|---|
|                    | <p>Den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes soll Rechnung getragen werden.</p> <p><del>109</del>. Integration im Bundesgebiet und im europäischen Raum:</p> <p>Die räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt im Bundesgebiet und im europäischen Raum sollen gewährleistet werden. Die Zusammenarbeit im europäischen Raum, mit dem Bund und den Ländern sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Teilräume und Regionen sollen unterstützt werden.</p>   |   |
|                    | <p><b>Art. 7</b><br/><b>Landesplanungsbehörden</b></p>   |   |
| <p>§ 1 Ziff. 4</p> | <p><b>Art. 8</b><br/><b>Regionale Planungsverbände</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Träger der Regionalplanung sind die Regionalen Planungsverbände. <sup>2</sup>Sie erfüllen diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. <sup>3</sup>Darüber hinaus können sie Aufgaben ihrer Mitglieder in der Regionalentwicklung wahrnehmen.</p> <p>(2) Die Regionalen Planungsverbände können keine regionalen Flächennutzungspläne im Sinn des § <del>138</del> Abs. 4 ROG aufstellen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Regionalen Planungsverbände sind Zusammenschlüsse der Gemeinden und Landkreise einer Region. <sup>2</sup>Sie entstehen in allen Regionen mit dem Inkrafttreten der Einteilung des Staatsgebiets in Regionen gemäß Art. 19 Abs. 2 Nr. 1. <sup>3</sup>Mitglieder eines Regionalen Planungsverbands sind ausschließlich die Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, und die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.</p> | <p>Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.</p> |

|                    |   |  |
|--------------------|---|--|
|                    | <p>(4) Die Regionalen Planungsverbände bedienen sich zur Ausarbeitung des Regionalplans und zur Erstellung der regionalplanerischen Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der jeweils für ihren Sitz zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die Regionalen Planungsverbände die für Zweckverbände geltenden Vorschriften anzuwenden. <sup>2</sup>Soweit darin auf die für Gemeinden, Landkreise oder Bezirke geltenden Regelungen verwiesen wird, sind die für Landkreise vorgesehenen Bestimmungen anzuwenden. <sup>3</sup>Die in den anzuwendenden Vorschriften begründeten Zuständigkeiten staatlicher Behörden werden durch die Landesplanungsbehörden der entsprechenden Verwaltungsstufe wahrgenommen.</p>   |  |
|                    | <p><b>Art. 9</b><br/><b>Verbandssatzung</b></p>   |  |
| <p>§ 1 Ziff. 5</p> | <p><b>Art. 10</b><br/><b>Organe der Regionalen Planungsverbände</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) <sup>1</sup>In der Verbandsversammlung sind nur die von den Verbandsmitgliedern entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter stimmberechtigt. <sup>2</sup>Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. <sup>3</sup>Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1 000 Einwohner eine Stimme erhält. <sup>4</sup>Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand mit Wirkung zum <del>1. Juli des folgenden</del> <b>1. Januar des übernächsten</b> Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. <sup>5</sup>Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet. <sup>6</sup>Die Einwohner kreisfreier Gemeinden und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. <sup>7</sup>Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v.H. der Stimmen. <sup>8</sup>Die Verbandssatzung kann vorsehen, dass kein Verbandsmitglied mehr als</p> | <p>Die Änderung ist erforderlich, da die vom Landesamt für Statistik veröffentlichten Zahlen nicht rechtzeitig für eine Anpassung der Stimmenzahl zum 1. Juli vorliegen. Damit ist alle zwei Jahre am 1. Januar ein neuer Bevölkerungsstand zugrunde zu legen.</p> |

|             |  |  |
|-------------|--|--|
|             | <p>40 v.H. der anwesenden Stimmen geltend machen kann; eine entsprechende Regelung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmenzahl. <sup>9</sup>In der Verbandsversammlung ist für Beschlüsse und bei Wahlen neben der jeweils notwendigen Stimmenmehrheit die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich. <sup>10</sup>Für die Fälle einer umlagenrelevanten Aufgabenwahrnehmung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 3 kann die Verbandsatzung besondere Regelungen des Stimmrechts treffen. <sup>11</sup> Art. 32 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ist nicht anzuwenden.</p> <p>[...]</p> |  |
|             | <p><b>Art. 11</b><br/> <b>Aufsicht über die Regionalen Planungsverbände</b></p>  |  |
|             | <p><b>Art. 12</b><br/> <b>Kostenerstattung an die Regionalen Planungsverbände</b></p>  |  |
|             | <p><b>Art. 13</b><br/> <b>Landesplanungsbeirat</b></p>   |  |
| § 1 Ziff. 6 | <p><b>Art. 14</b><br/> <b>Grundlagen</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) <sup>1</sup>Festlegungen in Raumordnungsplänen können auch Gebiete bezeichnen,<br/> 1. die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),</p>  | <p>Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.</p> |



|                    |   |  |
|--------------------|---|--|
|                    | <p>2. in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete) oder</p> <p>3. in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind (Ausschlussgebiete).</p> <p><sup>2</sup>Eignungsgebiete (<del>§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ROG</del>)(§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ROG) und Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (<del>§ 8 Abs. 7 Satz 2 ROG</del>)(§ 7 Abs. 3 Satz 3 ROG) können nicht festgelegt werden. <sup>3</sup>Die Belange, für die in Regionalplänen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können, werden im Landesentwicklungsprogramm bestimmt.</p> <p>[...]</p>   |  |
| <p>§ 1 Ziff. 7</p> | <p><b>Art. 15</b><br/><b>Umweltbericht</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) <sup>1</sup>Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Raumordnungsplans auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,</li> <li>2. <u>Fläche</u>, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,</li> <li>3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie</li> <li>4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern</li> </ol> <p>hat, entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. <sup>2</sup>Im Einzelnen umfasst der Umweltbericht die in der <b>Anlage 1</b> genannten Angaben, soweit sie angemessenerweise gefordert werden können und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der</p> | <p>Die Fläche, welche zuvor vom Schutzgut Boden miterfasst wurde, wird wie in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG als im Umweltbericht selbstständig zu berücksichtigendes Schutzgut in Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG aufgenommen. Hiermit soll klarstellend der gestiegenen Bedeutung des Freiflächenschutzes Rechnung getragen werden.</p> |

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | <p>allgemein anerkannten Prüfmethode auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.</p> <p>[...]</p>  |  |
|  | <p><b>Art. 16</b><br/><b>Beteiligungsverfahren</b></p> <p>(1) <sup>1</sup> Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sind zu beteiligen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,</li> <li>2. die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,</li> <li>3. die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,</li> <li>4. die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und</li> <li>5. die Öffentlichkeit.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms sind zusätzlich auch die kommunalen Spitzenverbände im Freistaat Bayern zu beteiligen. <sup>3</sup>Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Im Rahmen der Beteiligung zum Landesentwicklungsprogramm wird der Entwurf mindestens einen Monat lang von der obersten Landesplanungsbehörde zur Einsicht ausgelegt und in das Internet eingestellt. <sup>2</sup>Ort und Zeit der Auslegung sowie die einschlägige Internetadresse sind vorher bekannt zu machen; die nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Satz 2 zu Beteiligten erhalten eine gesonderte Mitteilung. <sup>3</sup>In der Bekanntmachung, im Internet sowie in der gesonderten Mitteilung ist jeweils darauf hinzuweisen, dass sowie gegenüber welcher Stelle und</p> | <p>a) Die materielle Präklusionsvorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG wird in Art. 16 Abs. 2 BayLplG aufgenommen. Mit der Schaffung von § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG sollte ein Gleichlauf mit der in § 14i Abs. 3 Satz 3 und 4 a. F. (entspricht nunmehr § 42 Abs. 3 Satz 3 und 4) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) neu eingefügten Präklusionsvorschrift für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung von SUP-pflichtigen Plänen und Programmen hergestellt werden, die aufgrund von § 16 Abs. 4 UVPG a. F. (entspricht nunmehr § 48 Satz 1) auf Raumordnungspläne keine Anwendung findet. Die Einführung einer Präklusionsvorschrift bei Raumordnungsplänen trägt der Ausweitung der Antragsbefugten im Normenkontrollverfahren durch die Rechtsprechung des BVerwG (s. Ur. v. 16.04.2015, 4 CN 6/14) Rechnung.</p> <p>Die Hinweise nach Satz 3 sind die Hinweise in der Bekanntmachung, im Internet sowie in der gesonderten Mitteilung.</p> <p>b)</p> |

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>§ 1 Ziff. 8 lit. a</p>                                | <p>innerhalb welcher Frist Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung besteht. <sup>4</sup>Mit <u>Ablauf der Frist nach Satz 3 sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruht; eine entsprechende Information ist in die Hinweise nach Satz 3 aufzunehmen.</u></p> <p>(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Beteiligung zu Regionalplänen wird der Entwurf mindestens einen Monat lang</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von den regional betroffenen höheren Landesplanungsbehörden, Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden zur Einsicht ausgelegt und</li> <li>2. vom zuständigen Regionalen Planungsverband und den höheren Landesplanungsbehörden nach Nr. 1 in das Internet eingestellt.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Ort und Zeit der Auslegung sowie die einschlägige Internetadresse sind von den in Satz 1 Nr. 1 genannten Stellen vorher ortsüblich bekannt zu machen; die nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 zu</p>   | <p>aa) Die Änderung dient der weiteren Vereinfachung und damit der Beschleunigung des Beteiligungsverfahrens.</p> <p>bb) Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Buchst. a. c) Es liegt eine redaktionelle Änderung vor.</p> |
| <p>§ 1 Ziff. 8 lit. b aa)<br/>§ 1 Ziff. 8 lit. b bb)</p> | <p>Teiligenden erhalten <del>von der zuständigen Landesplanungsbehörde vom zuständigen</del> <u>Regionalen Planungsverband</u> eine gesonderte Mitteilung. <sup>3</sup>Abs. 2 Satz 3 <u>und 4</u> gilt entsprechend.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume innerhalb des Bundesgebiets sind aufeinander abzustimmen. <sup>2</sup>Wird ein Raumordnungsplan außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes mit der obersten Landesplanungsbehörde oder einem Regionalen Planungsverband (beteiligte Stellen) abgestimmt, ist zur Beteiligung der Öffentlichkeit der Entwurf des Raumordnungsplans mit der Begründung sowie den übermittelten, im Rahmen der Umweltprüfung erstellten Unterlagen unverzüglich bei den höheren Landesplanungsbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich Auswirkungen des Raumordnungsplans zu erwarten sind, auszulegen und von der beteiligten Stelle in das Internet einzustellen. <sup>3</sup>Für die Dauer der Auslegung gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend, soweit Vorgaben der beteiligten Stelle nicht entgegenstehen; Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die vorgebrachten Äußerungen der beteiligten Stelle zuzuleiten sind. <sup>4</sup>Sofern im</p> |  |

|                               |   |  |
|-------------------------------|---|--|
| <p>§ 1 Ziff. 8 lit.<br/>c</p> | <p>Rahmen der Umweltprüfung erstellte Unterlagen übermittelt worden sind, ist den in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Soweit die Durchführung eines Raumordnungsplans erhebliche Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben kann, ist dieser nach <del>§ 14</del>§§ 60 und 61 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu beteiligen. <sup>2</sup>Wird die Durchführung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche sonstige Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Staates haben, ist dieser nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu beteiligen.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Wird der Entwurf des Raumordnungsplans nach Durchführung der Verfahren nach Abs. 1 bis 5 geändert, sind diese Verfahren erneut durchzuführen. <sup>2</sup>Werden durch die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Beteiligung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Satz 2 auf die von der Änderung Betroffenen beschränkt werden,</li><li>2. die Abstimmung nach Abs. 4 entfallen, wenn die Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die benachbarten Planungsräume hat und</li><li>3. die Beteiligung nach Abs. 5 entfallen, wenn die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben kann oder voraussichtlich keine erheblichen sonstigen Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Staates hat.</li></ol> <p><sup>3</sup>Stellungnahmen können nur zu den Änderungen abgegeben werden. <sup>4</sup>Die Frist nach Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 kann angemessen verkürzt werden. <sup>5</sup>Werden durch die Änderungen keine neuen Beachtungspflichten eingeführt oder bestehende verstärkt, kann von der erneuten Durchführung der Verfahren nach den Abs. 1 bis 6 abgesehen werden.</p> |  |
|-------------------------------|---|--|

|                    |  |  |
|--------------------|--|--|
| <p>§ 1 Ziff. 9</p> | <p><b>Art. 17</b><br/><b>Abwägung</b></p> <p>1 Bei der Aufstellung der Festlegungen in Raumordnungsplänen sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit die Belange auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung sind die Belange abschließend abzuwägen. 2 In der Abwägung sind auch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die im Rahmen des Art. 20 Abs. 1 oder Art. 22 Abs. 1 Satz 1 eingeholten Beiträge,</li> <li>2. der nach Art. 15 erstellte Umweltbericht,</li> <li>3. die Ergebnisse der nach Art. 16 durchgeführten <del>Anhörungsverfahren</del><u>Beteiligungsverfahren</u> und</li> <li>4. bei Regionalplänen sowie bei flächenhaften Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen</li> </ol> <p>zu berücksichtigen.</p> | <p>Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.</p> |
| <p>§ 1 Ziff. 9</p> | <p><b>Art. 18</b><br/><b>Bekanntgabe</b></p> <p>1 Ab dem Tag des Inkrafttretens ist das Landesentwicklungsprogramm von der obersten Landesplanungsbehörde, der Regionalplan von den regional betroffenen höheren Landesplanungsbehörden auszulegen und in das Internet einzustellen; hierauf ist im jeweiligen Veröffentlichungsblatt hinzuweisen. 2 Die Begründung des Raumordnungsplans enthält auch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine zusammenfassende Erklärung,</li> <li>a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,</li> <li>b) wie der nach Art. 15 erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der <del>Anhörungsverfahren</del><u>Beteiligungsverfahren</u> nach Art. 16, beim Landesentwicklungsprogramm auch</li> </ol>   | <p>Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.</p> |

|                                    |   |   |
|------------------------------------|---|---|
|                                    | <p>des Verfahrensschritts nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2, sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden,</p> <p>2. eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Raumordnungsplans gemäß Art. 31 durchgeführt werden sollen.</p>   |   |
|                                    | <p><b>Art. 19</b></p> <p><b>Inhalt des Landesentwicklungsprogramms</b></p>  |   |
|                                    | <p><b>Art. 20</b></p> <p><b>Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms</b></p>  |   |
|                                    | <p><b>Art. 21</b></p> <p><b>Inhalt der Regionalpläne</b></p>  |   |
|                                    | <p><b>Art. 22</b></p> <p><b>Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne</b></p>  |   |
| <p>§ 1 Ziff. 10<br/>lit. a aa)</p> | <p><b>Art. 23</b></p> <p><b>Planerhaltung</b></p> <p>(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans nur beachtlich, wenn</p> <p>1. die Vorschriften des Art. 16 über <del>die Anhörung</del><u>das Beteiligungsverfahren</u> verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgt ist, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind;</p> | <p>a) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.</p> <p>b) Die neue Planerhaltungsvorschrift des § 11 Abs. 2 Nr. 2 ROG wird in Art. 23 Abs. 2 aufgenommen. § 11 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist § 214 Abs. 2 Nr. 3 des Baugesetzbuchs nachgebildet (vgl. BT-Drs. 18/10883 S. 49). Dessen Übernahme ins Landesrecht ist geboten, um Unsicherheiten zu vermeiden, inwieweit eine eventuelle Unwirksamkeit des LEP wegen</p> |

|                                    |   |  |
|------------------------------------|---|--|
| <p>§ 1 Ziff. 10<br/>lit. a bb)</p> | <p>2. die Vorschriften des Art. 14 Abs. 4 über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist; oder</p> <p>3. der mit der <del>Bekanntgabe (Art. 18)</del><u>Veröffentlichung</u> verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde.</p>  | <p>Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auf einen Regionalplan durchschlägt, der aus den unwirksamen Festlegungen des LEP entwickelt worden ist.</p> |
| <p>§ 1 Ziff. 10<br/>lit. b</p>     | <p><del>„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Regionalpläne ist unbeachtlich, wenn Art. 21 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Regionalplans aus dem Landesentwicklungsprogramm verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Landesentwicklungsprogramm ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“</del></p> <p><u>(2) Für die Rechtswirksamkeit der Regionalpläne ist unbeachtlich, wenn</u></p> <p><u>1. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Regionalplans aus dem Landesentwicklungsprogramm verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Landesentwicklungsprogramm ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist, oder</u></p> <p><u>2. diese aus Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm entwickelt worden sind, die wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Veröffentlichung des Regionalplans für unwirksam erklärt werden.</u></p> <p>(3) „Für die Abwägung nach Art. 17 ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. „Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich gewesen sind und das Ergebnis der Abwägung beeinflusst haben.“</p> <p>(4) Bei Anwendung des Art. 15 gilt ergänzend zu Abs. 1 bis 3:</p> <p>1. Ein für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans beachtlicher Mangel des Umweltberichts (Art. 15) besteht, wenn der Umweltbericht in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung nach Art. 18 Satz 3 Nr. 1 sind.</p> | <p>c) Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.</p>   |

|                                   |   |  |
|-----------------------------------|---|--|
| <p>§ 1 Ziff. 10<br/>lit.c aa)</p> | <p>2. Unterbleibt nach Art. 15 Abs. 4 die Erstellung des Umweltberichts, gilt die Vorprüfung des Einzelfalls als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des Art. 15 Abs. 4 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist. Dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Raumordnungsplans beachtlicher Mangel.</p> <p>(5) Wenn folgende Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit <u>Bekanntmachung/Veröffentlichung</u> des Raumordnungsplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind, werden sie unbeachtlich:</p>                               |  |
| <p>§ 1 Ziff. 10<br/>lit.c bb)</p> | <p>1. eine nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,</p> <p>2. eine unter Berücksichtigung von Abs. 2 <u>Nr. 1</u> beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1,</p> <p>3. nach Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder</p> <p>4. eine nach Abs. 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.</p> <p><sup>2</sup>Die Mängel sind beim Landesentwicklungsprogramm gegenüber der obersten</p>   |  |
| <p>§ 1 Ziff. 10<br/>lit.c cc)</p> | <p>Landesplanungsbehörde, bei Regionalplänen gegenüber dem Regionalen Planungsverband geltend zu machen. <sup>3</sup>In der <u>Bekanntmachung/Veröffentlichung</u> des Raumordnungsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.</p> <p>(6) Der Raumordnungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.</p> <p>(7) Die Verpflichtung der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, im Rahmen der Verbindlicherklärung gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 2 die Einhaltung auch der Vorschriften, deren Verletzung sich nach Abs. 1 bis 6 nicht auswirkt, zu überprüfen, sowie Art. 11 Abs. 1 bleiben unberührt.</p> |  |



|                     |   |   |
|---------------------|---|---|
| <p>§ 1 Ziff. 11</p> | <p><b>Art. 24</b><br/> <b>Gegenstand, Zweck und Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren</b></p> <p>[...]<br/>                 (2) <sup>1</sup>Vorhaben nach Abs. 1 sind vor der Entscheidung über die Zulässigkeit in einem Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit zu überprüfen. <sup>2</sup>Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes, zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. <sup>3</sup><del>§ 16 Abs. 1</del><br/> <sup>4</sup>49 Abs. 1 UVPG findet keine Anwendung. <sup>5</sup>Gegenstand der Prüfung nach Satz 2 sind auch die vom Träger des Vorhabens eingeführten Alternativen. <sup>6</sup>Die nach Art. 25 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zuständige Landesplanungsbehörde kann beim Träger des Vorhabens darauf hinwirken, dass ernsthaft in Betracht kommende Alternativen eingeführt werden. <sup>7</sup>Raumordnungsverfahren werden ausschließlich im öffentlichen Interesse durchgeführt.<br/>                 [...]</p> | <p>Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.</p> |
|                     | <p><b>Art. 25</b><br/> <b>Einleitung, Durchführung und Abschluss von Raumordnungsverfahren</b></p>  |   |
|                     | <p><b>Art. 26</b><br/> <b>Vereinfachtes Raumordnungsverfahren</b></p>   |   |
|                     | <p><b>Art. 27</b><br/> <b>Landesplanerische Stellungnahme</b></p>   |   |
|                     | <p><b>Art. 28</b><br/> <b>Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen</b></p>  |   |
|                     | <p><b>Art. 29</b><br/> <b>Raumordnerische Zusammenarbeit</b></p>  |   |

|              |  |   |
|--------------|--|---|
|              | <b>Art. 30</b><br><b>Mitteilungs- und Auskunftspflicht</b>   |   |
|              | <b>Art. 31</b><br><b>Raumbeobachtung</b>   |   |
| § 1 Ziff. 12 | <b>Art. 32</b><br><b>Unterrichtung des Landtags</b><br><br><del>Die Staatsregierung berichtet dem Landtag ab dem Jahr 2008 alle fünf Jahre über den Stand der Raumordnung im Freistaat Bayern, die Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms und über neue Planungsvorhaben von allgemeiner Bedeutung.</del><br><u>Die Staatsregierung berichtet dem Landtag jeweils zur Mitte der Wahlperiode über wesentliche raumbedeutsame Entwicklungen im Freistaat Bayern.</u> | <p>Mit einer Beschränkung auf wesentliche raumbedeutsame Entwicklungen in Bayern soll eine Straffung des Raumordnungsberichts erreicht werden. Dabei umfasst der Begriff „raumbedeutsame Entwicklungen“ als Oberbegriff auch die bisherigen Berichtsinhalte.</p> <p>Bisher konnte der Raumordnungsbericht frühestens zum Ende des im Gesetz bestimmten Jahres vorgelegt werden, da einige wesentliche statistische Daten erst in einem Abstand von rund einem Jahr vorliegen. Damit berichtet die Staatsregierung zu Beginn der neuen Wahlperiode ausschließlich über die abgelaufene. Mit der Neuregelung kann sie auch über Entwicklungen in der neuen Wahlperiode berichten.</p> |
|              | <b>Art. 33</b><br><b>Anpassungsgebot, Ersatzleistung an die Gemeinden</b>  |   |
|              | <b>Art. 34</b>   |   |

|   | <b>Verwaltungskosten</b>  |   |
|---|---|---|
| § 1 Ziff. 13  | <u>Art. 35 Unanwendbarkeit des Raumordnungsgesetzes</u><br><u>Das Raumordnungsgesetz findet im sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung.</u>  | Der Umfang der Abweichung des BayLplG vom ROG wird nunmehr unter Bezugnahme auf den sachlichen Anwendungsbereich des BayLplG im Gesetzestext selbst dargestellt. Vom sachlichen Anwendungsbereich des BayLplG nicht erfasst werden § 4 Abs. 3 und § 5 ROG, der Abschnitt 3 des ROG sowie § 24, § 25 Abs. 3 und § 26 ROG. Folglich gelten diese weiterhin neben dem BayLplG. |
| § 1 Ziff. 13  | <u>Art. 36 Übergangsbestimmungen</u><br><u>1Art. 23 Abs. 1 bis 4 sind auf Raumordnungspläne entsprechend anzuwenden, die auf der Grundlage des vor dem in Art. 37 genannten Zeitpunkt geltenden Rechts aufgestellt worden sind. 2Unbeschadet des Satzes 1 sind Fehler, die auf der Grundlage des Art. 20 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung unbeachtlich sind oder durch Fristablauf unbeachtlich geworden sind, auch weiterhin für die Rechtswirksamkeit dieser Raumordnungspläne unbeachtlich. 3In der 18. Wahlperiode ist der Bericht abweichend von Art. 32 im Jahr 2019 nach Maßgabe der zu Beginn dieser Wahlperiode geltenden Fassung dieses Gesetzes vorzulegen</u> | Die Sätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Art. 35 Abs. 2 mit redaktionellen Anpassungen. Satz 3 trifft eine Übergangsregelung für die 18. Wahlperiode.   |
| § 1 Ziff. 14<br>§ 1 Ziff. 14 lit. a<br>§ 1 Ziff. 14 lit. b<br><br>§ 1 Ziff. 14 lit. c | <b>Art. 37<del>5</del></b><br><b>Inkrafttreten, Übergangsregelungen</b><br><del>(1)</del> Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.<br><br><del>(2)</del> Art. 23 Abs. 1 bis 4 sind auf Raumordnungspläne entsprechend anzuwenden, die auf der Grundlage des vor dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt geltenden Rechts aufgestellt worden sind. Unbeschadet des Satzes 1 sind Fehler, die auf der Grundlage des Art. 20 des in Abs. 1 Satz 2 genannten Gesetzes unbeachtlich sind oder durch Fristablauf unbeachtlich   | Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.  |

|              |   |  |
|--------------|---|--|
|              | <del>geworden sind, auch weiterhin für die Rechtswirksamkeit dieser Raumordnungspläne unbeachtlich.</del>   |  |
|              | <b>Anlage 1 (zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2)</b>  |  |
| § 1 Ziff. 15 | <p><b>Anlage 2 (zu Art. 15 Abs. 4 Satz 1)</b></p> <p>Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit auf Anlage 2 Bezug genommen wird:</p> <p>1. Merkmale des Raumordnungsplans, insbesondere in Bezug auf</p> <p>a) das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan einen Rahmen im Sinn des <del>§ 14b Abs. 3</del> <u>§ 35 Abs. 3</u> UVPG setzt;</p> | Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. |

Formatiert: Zeilenabstand: Mindestens 18 Pt.